

Gastronomen, Hoteliers und ihr Auto – Tücken bei der Entfernungspauschale

Hoteliers und Gastronomen, die jeden Tag mit ihrem eigenen Pkw zur Arbeit fahren, können für die Wege zwischen ihrer Wohnung und ihrem Hotel beziehungsweise ihrer Gaststätte nur Betriebsausgaben in Höhe der Entfernungspauschale (0,30 EUR je Entfernungskilometer) steuerlich geltend machen. Für alle anderen beruflichen Fahrten darf dagegen die Kilometerpauschale (0,30 EUR je gefahrenen Kilometer) abgezogen werden. Einige Unternehmer haben aber mehrere Filialen, zum Beispiel eine Gaststätte in zentraler Lage und ein Café in Strandnähe oder zwei Hotels in verschiedenen Orten. Dann ist auch das Café oder das zweite Hotel eine Betriebsstätte. Erste Betriebsstätte gibt es aber nur eine. Bei mehreren Betriebsstätten muss daher anhand von quantitativen Kriterien geprüft werden, welche die erste Betriebsstätte des Hoteliers oder Gastronomen ist. Erste Betriebsstätte ist diejenige, an der der Unternehmer typischerweise arbeitstäglich oder je Woche an zwei vollen Arbeitstagen oder mindestens zu einem Drittel seiner regelmäßigen Arbeitszeit tätig werden will.

Nicht alle Fahrt- und Reparaturkosten sind abziehbar



Mit der Entfernungspauschale sind für die Fahrten zwischen Wohnung und der ersten Betriebsstätte alle Kosten abgegolten. Das Einkommensteuergesetz kennt nur zwei Ausnahmen: Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel können angesetzt werden, soweit sie die Entfernungspauschale übersteigen und Behinderte können statt der Entfernungspauschale die tatsächlichen Aufwendungen abziehen. Hier besteht nach Auffassung der Bundesfinanzrichter auch kein Auslegungsspielraum. Sie sind damit strenger als die Finanzverwaltung. Diese lässt bisher zu, dass zusätzlich Aufwendungen für die Beseitigung von Unfallschäden abgezogen werden, sofern der Unfall nicht unter Alkoholeinfluss passiert. Es bleibt nur zu hoffen, dass die Finanzverwaltung die Aussagen des Bundesfinanzhofes nicht wortwörtlich umsetzt und auch zukünftig zu Gunsten der Steuerpflichtigen den Abzug von Unfallkosten zulässt. ■

Beispiel

Ein Hotelier ist montags bis donnerstags im Hotel 1 tätig, freitags im Hotel 2. Hotel 1 ist 15 Kilometer von seiner Wohnung entfernt, Hotel 2 nur 5 Kilometer.

Nur Hotel 1 erfüllt die quantitativen Kriterien. Es ist daher die erste Betriebsstätte des Hoteliers. Für die Fahrten zwischen Wohnung und Hotel 1 kann daher nur die Entfernungspauschale abgezogen werden, für die Fahrten zum Hotel 2 dagegen die Kilometerpauschale. Als Betriebsausgabe sind wöchentlich $(4 \times 15 \text{ Kilometer} \times 0,30 =)$ 18,00 EUR sowie $(1 \times 5 \text{ Kilometer} \times 2 \times 0,30 =)$ 3,00 EUR, insgesamt also 21,00 EUR abziehbar.

Treffen die quantitativen Kriterien auf mehrere Betriebsstätten zu, ist das der Wohnung des Hoteliers näher gelegene Hotel erste Betriebsstätte.



Beispiel

Ein Hotelier ist montags, mittwochs und freitags im Hotel 1 tätig, dienstags und donnerstags im Hotel 2. Hotel 1 ist 15 Kilometer von seiner Wohnung entfernt, Hotel 2 dagegen 25 Kilometer. Für die Fahrten zu dem 15 Kilometer von seiner Wohnung entfernten Hotel 1 und zum 25 Kilometer entfernten Hotel 2 nutzt er seinen privaten Pkw.

Sowohl Hotel 1 als auch Hotel 2 erfüllen die quantitativen Kriterien. Da die Entfernung zwischen Hotel 1 und Wohnung geringer ist als zwischen Hotel 2 und Wohnung, ist Hotel 1 die erste Betriebsstätte. Für die Fahrten zwischen Wohnung und Hotel 1 kann daher nur die Entfernungspauschale abgezogen werden, für die Fahrten zum Hotel 2 dagegen die Kilometerpauschale. Als Betriebsausgabe sind wöchentlich $(3 \times 15 \text{ Kilometer} \times 0,30 =)$ 13,50 EUR sowie $(2 \times 25 \text{ Kilometer} \times 2 \times 0,30 =)$ 30,00 EUR, insgesamt also 43,50 EUR abziehbar.

Der Autor

Steuerberater
Hagen Lippke



ETL ADHOGA Steuerberatungsgesellschaft AG
Niederlassung Hamburg
Borsteler Chaussee 47
22453 Hamburg
Telefon (040) 229 45 00
Telefax (040) 229 45 010
E-Mail adhoga-hamburg@etl.de
www.etl-adhoga.de